

# AGB – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## § 1 Anwendungsbereich, Vertragsabschluss

Lieferungen und Leistungen erfolgen nur auf Grund des Angebotes des Unternehmers und der dieses Angebot in Bezug nehmenden oder die Bestellung zum Kunden bestätigenden schriftlichen oder in Textform vorliegenden Auftragsbestätigung des Unternehmers; Verträge werden erst durch diese Auftragsbestätigung des Unternehmers verbindlich. Änderungen und Ergänzungen sollen in Textform erfolgen. Alle Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

## § 2 Preise

- (1) Der vertraglich vereinbarte Preis gilt unter dem Vorbehalt, dass die dem Vertrag zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Die Preise des Unternehmers verstehen sich in Euro, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Vereinbarte Montagettermine, die aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden können, werden gesondert nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet, dabei werden gefahrene Kilometer zum Montageort (Hin- und Rückfahrt) sowie der Zeitaufwand der Mitarbeiter des Unternehmers nach den vereinbarten Stundensätzen abgerechnet.
- (3) Solche Veränderungen des Liefer- und/oder Leistungsgegenstandes, die nach Abschluss des Vertrages auf Wünsche des Kunden vorgenommen wurden und insoweit eine nachträgliche Änderung des Vertragsgegenstandes darstellen, werden dem Kunden berechnet. Hierzu bedarf es einer vorherigen Vereinbarung sowie einer Auftragsbestätigung des Unternehmers, in der der Umfang der Vertragsänderung und die hieraus resultierenden Preisänderungen festgelegt sind.

## § 3 Lieferfrist, Verzug, höhere Gewalt

(1) Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie als solche in Textform vereinbart wurden oder der Unternehmer sie als solche in Textform bestätigt hat. Sie beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und der ggf. vereinbarten Anzahlung. Ansonsten sind Angaben des Unternehmers zu Lieferzeiten unverbindlich. Der Kunde kann nach Überschreitung des unverbindlichen Liefertermins den Unternehmer in Textform auffordern, binnen angemessener Frist in liefern; mit Zugang der Aufforderung und Ablauf der gesetzten Frist kommt der Unternehmer in Verzug.

(2) Für Fälle höherer Gewalt oder fehlen der Selbstbelieferung gilt Folgendes:

(a) Ereignisse und Umstände, deren Eintritt bzw. Verhinderung außerhalb des Einflussbereiches des Unternehmers liegen (hierzu sollen neben Naturereignissen, Verfügungen von hoher Hand, Streiks und Aussperrungen, Pandemien auch alle von den Vertragspartnern nicht zu vertretenden Leistungshindernisse gehören, insbesondere Transport-, Verkehrs- und Betriebsstörungen – auch solche und überhaupt Leistungshindernisse bei Zulieferanten und Subunternehmern –, ferner Engpässe, Mangelgallen und sonstige Verzögerungen in der Rohstoffbeschaffung), befreien den Unternehmer im Umfang und für die Dauer ihres Vorliegens von seinen Vertragspflichten.

(b) Führen Ereignisse oder Umstände der in Absatz (2) Unterabsatz (a) bezeichneten Art zu einer wesentlichen Erhöhung der Einstands- oder Beschaffungskosten des Unternehmers, so kann dieser unter Nachweis der Erhöhung vom Kunden auch im Falle der Festpreisvereinbarung eine angemessene Preiserhöhung verlangen. Stimmt der Kunde einer solchen Preiserhöhung nicht binnen einer ihm vom Unternehmer zu setzenden angemessenen Erklärungsfrist zu, sind wir hinsichtlich des nach nicht erteilten Teils des Vertrages zum Rücktritt berechtigt.

(c) Kann der Unternehmer aufgrund von in Absatz (2) Unterabsatz (a) bezeichneten Ereignissen oder Umständen seiner Liefer- oder Leistungsverpflichtung binnen einer angemessenen Frist endgültig nicht nachkommen, so ist der Kunde hinsichtlich des nicht erfüllten Teils des Vertrages unter Ausschluss weitergehender Ansprüche zum Rücktritt berechtigt. Unter im Übrigen gleichen Voraussetzungen steht dem Unternehmer ein solches Rücktrittsrecht zu, falls er selber mit dem für die Erfüllung des Vertrages erforderlichen Waren nicht beliefert wurde und seine Bemühungen um eine Wiederherstellung der Liefer- oder Leistungsbereitschaft, zu denen er verpflichtet bleibt, binnen 6 Monaten nach Eintritt des Hindernisses erfolglos geblieben sind; dieses Rücktrittsrecht ist zeitlich begrenzt und zuzüglich der Absendung der Anzeige innerhalb der Frist. Später auftretende Mängel sind dieses Rücktrittsrecht ausgeschlossen oder die Nichtlieferung durch seinen Vorlieferanten schuldhaft zu vertreten hat (z.B. durch Zahlungsverzug oder andere Pflichtverletzungen gegenüber dem Vorlieferanten, die diesen zur Zurückhaltung der Ware berechtigen).

## § 4 Gewährleistung, Rügepflicht und Haftungsausschluss

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt für die Schweißnähte der PVC-Decken 10 Jahre. Soweit in diesem Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht anders geregelt ist, gelten im Übrigen hinsichtlich der dem Kunden zustehenden Gewährleistungsrechte und -fristen die gesetzlichen Bestimmungen zum Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 BGB).

(2) Bei den Farbtonen bzw. Oberflächen der Spanndecken-Materialien können aufgrund der Fertigungstechnik Abweichungen auftreten. Die Geltendmachung von Mängeln ist insoweit ausgeschlossen, soweit sich diese Abweichungen innerhalb üblicher Toleranzen bewegen.

(3) Der Unternehmer übernimmt keine Haftung für Schäden an Unterputz- Röhren oder -Leitungen, die nicht fachmännisch verlegt sind und trotz des Einsatzes hochwertiger Ortungsräger oder nur mit ungewöhnlich hohem Aufwand auffindbar sind. Dies gilt nicht, wenn der Kunde vor Aufnahme der Arbeiten Leitungspläne zur Verfügung gestellt hat.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, offensichtliche Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ware dem Unternehmer in Textform anzuzeigen; zur Wahrung der Frist genügt die Absendung der Anzeige innerhalb der Frist. Später auftretende Mängel sind unverzüglich anzuzeigen. Die Mängel sind so detailliert wie dem Kunden möglich zu beschreiben. Zeigt der Kunde einen Mangel an, der gemäß der Übergabe des Unternehmers nicht besteht, und hatte der Kunde bei der Anzeige Kenntnis von dem Nichtbestehen des Mangels oder war er infolge Fahrlässigkeit im Irrtum hierüber, so hat der Kunde dem Unternehmer den entstandenen Schaden zu ersetzen. Im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen ist der Unternehmer insbesondere berechtigt, die bei ihm entstandenen Aufwendungen, etwa für die Untersuchung der Sache oder die vom Kunden verlangte Reparatur, vom Kunden erstattet zu verlangen. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass der angezeigte Mangel doch besteht, oder dass dem Unternehmer kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(5) Zeigt sich innerhalb der Gewährleistungsfrist am Liefer- oder Leistungsgegenstand ein Mangel, ist der Kunde berechtigt, im Umfang der Mangelhaftigkeit Nachlieferung in Form der Nachbesserung oder – nach seiner Wahl – in der Ersatzlieferung bzw. -lieferung zu verlangen. Ersatzlieferung jedoch nur Zug um Zug gegen Rückgabe des mangelhaften Liefergegenstandes. Hierzu ist dem Unternehmer eine angemessene Frist einzuräumen; die Vorschrift des § 475 d BGB bleibt unberührt.

(6) Der Unternehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen. Ferner haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen für sonstige Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit der Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes eröffnet ist, haftet der Unternehmer uneingeschränkt nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Der Unternehmer haftet auch im Rahmen einer Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie, sofern er eine solche bezüglich der gelieferten Ware abgegeben hat. Treten Schäden ein, die zwar darauf beruhen, dass die von ihm garantierte Beschaffenheit oder Haltbarkeit fehlt und treten diese Schäden jedoch nicht unmittelbar an der von ihm gelieferten Ware ein, so haftet der Unternehmer hierfür nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie des Unternehmers umfasst ist.

(7) Beruht ein Schaden aufgrund von Verzug oder wegen eines Mangels auf der einfachen fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also der einfachen fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (wie z.B. die fristgemäße Lieferung der Ware), so ist die Haftung des Unternehmers auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertrags-typischen Schaden begrenzt. Das Gleiche gilt, wenn dem Kunden Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung zustehen.

(8) Weitergehende Haftungsansprüche gegen den Unternehmer bestehen nicht und zwar unabhängig von der Rechtsnatur der vom Kunden gegen ihn erhobenen Ansprüche. Hiervon unberührt bleibt die Haftung des Unternehmers nach vorstehendem Absatz 6.

## § 5 Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist die Zahlung der vereinbarten Vergütung bzw. des Kaufpreises vollständig ohne Abzug oder Skonto bei Lieferung und Zugang der Rechnung fällig.
- (2) Der Kunde kommt ohne weitere Erklärungen des Unternehmers 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Käufer ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, soweit der Einbehalt nicht in angemessenem Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nachlieferung (insbesondere einer Mangelsbeseitigung) steht.
- (3) Wechsel werden nicht, Schecks nur erfüllungshalber und unter dem Vorbehalt der Gutschrift angenommen.

## § 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der hierauf bezogenen Rechnung des Unternehmers in dessen Eigentum.
- (2) Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Diese Abtretung erfolgt sicherungshalber mit der Maßgabe, dass der Kunde zur Einziehung der Kaufpreisforderung gegenüber dem Erwerber berechtigt bleibt, soweit und solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Unternehmer ordnungsgemäß nachkommt oder keine Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eintritt. Auf Verlangen des Unternehmers wird der Kunde diesem alle zur Durchsetzung der Kaufpreisforderung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen; nach Eintritt der genannten Umstände ist der Unternehmer berechtigt, den Erwerber von der Abtretung in Kenntnis zu setzen. Der Unternehmer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit deren realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Unternehmer.
- (3) Erfolgt die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Kunden und ist hiervon die Vorbehaltsware betroffen, so ist dies dem Unternehmer sofort in Textform und unter Angabe aller erforderlichen Daten mitzuteilen.

- (4) Sachen, die vom Unternehmer dem Kunden zur Verfügung gestellt wurden und die nicht Bestandteil der vertraglichen Leistung als solcher sind (z. B. Entwürfe, Konstruktionszeichnungen, Werkzeuge usw.), bleiben im Eigentum des Unternehmers.

## § 7 Sonstiges

- (1) Die Spanndecken sind hitzebeständig bis +70°, kältebeständig bis -30°. Es obliegt dem Kunden, die auf die gelieferten Materialien einwirkenden Temperaturen zu kontrollieren und gegebenenfalls Abhilfe zu schaffen.
- (2) Wenn Rohre oder Leitungen sich in der Wand entlang direkt unter einer zu überarbeitenden Decke oder diagonal bzw. unregelmäßig in der Wand verlaufend befinden, muss der Kunde entsprechende Hinweise zur Montage geben und notfalls akzeptieren, dass die Spanndeckenkonstruktion entsprechend tiefer angelegt wird, um Schäden zu vermeiden oder die ordnungsgemäße Verlegung der Rohre bzw. Leitungen zu organisieren.

## § 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der Leistung.

Revision 2 – gültig ab 27.03.2026

# GENERAL TERMS AND CONDITIONS

## § 1 Scope of Application, Conclusion of Contract

Deliveries and services are provided solely on the basis of the contractor's offer and the written or textform order confirmation issued by the contractor which refers to this offer or confirms the customer's order. Contracts become binding only upon issuance of such an order confirmation by the contractor. Amendments and additions should be made in text form. All offers are non-binding unless expressly designated as binding.

## § 2 Prices

- (1) The contractually agreed price applies on the condition that the order data on which the contract is based remain unchanged. The contractor's prices are quoted in euros and are subject to applicable statutory VAT.
- (2) Agreed installation dates that cannot be carried out for reasons attributable to the customer will be invoiced separately based on the actual effort required. This includes kilometers travelled to the installation site (round trip) as well as the working time of the contractor's employees, invoiced according to the agreed hourly rates.
- (3) Any changes to the delivery and/or performance item made after the conclusion of the contract at the customer's request, and which therefore constitute a subsequent modification of the contractual object, will be charged to the customer. Such changes require a prior agreement and an order confirmation issued by the contractor, specifying the scope of the contractual change and the resulting price adjustments.

## § 3 Delivery Period, Delay, Force Majeure

(1) Delivery periods are only binding if they have been expressly agreed in text form or confirmed in text form by the contractor. They begin once all documents required for executing the order have been received and any agreed advance payment has been made. Otherwise, any delivery-time indications provided by the contractor are non-binding. If a non-binding delivery date is exceeded, the customer may request the contractor in text form to deliver within a reasonable period. Upon receipt of this request and expiration of the set deadline, the contractor enters into default.

(2) The following applies in cases of force majeure or lack of supply by upstream suppliers:

(a) Events and circumstances whose occurrence or prevention lies outside the contractor's sphere of influence (including natural events, governmental orders, strikes, lockouts, pandemics, and all performance obstacles not attributable to the contracting parties – especially transport, traffic, and operational disruptions, including those occurring at suppliers or sub-contractors – as well as shortages, supply bottlenecks, and delays in raw material procurement) release the contractor from its contractual obligations for the duration and extent of such circumstances.

(b) If events or circumstances described in paragraph (2)(a) result in a significant increase in procurement or acquisition costs for the contractor – upon proof of the increased costs – request a reasonable price adjustment even if a fixed price was previously agreed. If the customer does not consent to such a price increase within a reasonable period set by the contractor, the contractor is entitled to withdraw from the unfulfilled portion of the contract.

(c) If, due to events or circumstances described in paragraph (2)(a), the contractor is permanently unable to fulfill its delivery or performance obligations within a reasonable timeframe, the customer may withdraw from the unfulfilled portion of the contract, excluding further claims. Under the same conditions, the contractor may also withdraw if it has not been supplied with the goods necessary to fulfill the contract and its efforts to restore delivery capacity fail within six months after the occurrence of the obstacle. This right of withdrawal does not apply if the contractor failed to secure a timely covering transaction or is culpably responsible for the non-delivery by its supplier (e.g., due to late payments or other breaches of duty that justify the supplier withholding delivery).

## § 4 Warranty, Duty to Notify Defects and Exclusion of Liability

(1) The warranty period for the welded seams of PVC ceilings is 10 years. Unless otherwise stipulated in these General Terms and Conditions, the statutory provisions on consumer goods sales (§§ 474 BGB) apply with respect to the customer's warranty rights and deadlines.

(2) Due to manufacturing processes, deviations in colour tones or surface appearance of stretch ceiling materials may occur. Claims for defects are excluded insofar as such deviations remain within customary tolerances.

(3) The contractor assumes no liability for damage to concealed pipes or cables that were not installed professionally and which cannot be located, or can only be located with disproportionate effort, despite the use of high-quality detection equipment. This does not apply if the customer provided piping or wiring plans before the work began.

(4) The customer is obliged to notify the contractor in text form of any obvious defects within two weeks of receiving the goods; timely dispatch of the notification is sufficient. Defects arising later must be reported immediately. Defects must be described in as much detail as is reasonably possible for the customer. If the customer reports a defect which, according to the contractor's inspection, does not exist, and the customer knew or negligently failed to recognise this, the customer must compensate the contractor for the resulting damage. This includes reimbursement for inspection costs or customer-requested repair attempts. The customer may present evidence that the reported defect does exist or that the contractor incurred no or significantly lower damages.

(5) If a defect occurs within the warranty period, the customer may request subsequent performance in the form of repair or – at their choice – replacement delivery, whereby replacement delivery occurs only concurrently with return of the defective item. A reasonable deadline must be granted; §475d BGB remains unaffected.

(6) The contractor is liable for injury to life, body, or health caused by culpable breach of duty by the contractor, its legal representatives, or vicarious agents. The contractor is also liable for other damages caused by intentional or grossly negligent conduct or fraud. Where the German Product Liability Act applies, the contractor is fully liable under its provisions. The contractor is also liable under any guarantee of quality or durability if such a guarantee was provided.

(7) If damage due to delay or defect is caused by simple negligent breach of an essential contractual obligation (one enabling proper contract performance and on which the customer may rely), liability is limited to foreseeable, contract-typical damage. The same applies to claims for damages in lieu of performance.

(8) No further liability claims exist beyond paragraph (6).

## § 5 Terms of Payment

- (1) Unless otherwise agreed, payment of the agreed remuneration or purchase price is due in full, without deduction or discount, upon delivery and receipt of the invoice.
- (2) The customer enters into default 30 days after receipt of the invoice without further declaration by the contractor if payment has not been made. If defects exist, the buyer is not entitled to a right of retention unless the withheld amount is proportionate to the defects and the expected costs of subsequent performance (especially defect rectification).
- (3) Bills of exchange are not accepted; cheques are accepted only on account of performance and subject to crediting.

## § 6 Retention of Title

- (1) The delivered goods remain the property of the contractor until full payment of the corresponding invoice has been made.
- (2) The customer assigns to the contractor, for security purposes, all claims arising against third parties from the connection of the purchased goods with real property. This assignment remains valid as long as the customer continues to fulfill their payment obligations and no deterioration in financial circumstances occurs. Upon request, the customer must provide the contractor with all documents necessary to enforce the claims. If the customer's financial situation deteriorates, the contractor may notify the third-party debtor of the assignment. The contractor will release securities upon request if their realisable value exceeds the secured claims by more than 10%; the contractor decides which securities to release.
- (3) If enforcement measures affect goods subject to retention of title, the customer must inform the contractor immediately and provide all relevant documentation.
- (4) Items provided by the contractor to the customer that are not part of the contractual performance (e.g., drafts, construction drawings, tools) remain the property of the contractor.

## § 7 Miscellaneous

- (1) The stretch ceilings are heat-resistant up to +70° and cold-resistant down to -30°. It is the customer's responsibility to monitor the temperatures to which the delivered materials are exposed and to take corrective action if necessary.
- (2) If pipes or cables run along the wall directly beneath a ceiling to be covered, or diagonally or irregularly within the wall, the customer must provide appropriate installation instructions and, if necessary, accept that the stretch ceiling construction must be installed at a lower level to avoid damage or ensure proper installation of the pipes or cables.

## § 8 Place of Performance and Jurisdiction

- (1) The contract is governed by German law.
- (2) The place of performance is the place where the service is rendered.

Revision 2 – effective from 27 March 2026